

und polnischen Bischöfen. Pate stand die Erkenntnis, daß die vom Westen geleistete Nahrungsmittelhilfe nicht so weiter geführt werden könne und daß sie für die polnische Bevölkerung auf Dauer auch keine hilfreiche Lösung sei. Besser wäre ein umfangreiches Hilfsprogramm, verstanden als *Hilfe zur Selbsthilfe* für die polnische private Landwirtschaft. Nur so könnten die Versorgungsschwierigkeiten überwunden und die Produktivität der polnischen Landwirtschaft langfristig angehoben werden. Den deutschen und wohl auch den polnischen Gesprächspartnern schwebte damals so etwas wie ein Hilfswerk Misereor für Polen vor. Bald sprach man von einer Art Marschallplan für die polnische Landwirtschaft.

Der Plan ließ sich nicht schlecht an. Verschiedene westliche Länder einschließlich der EG und Amerika konnten als potentielle Geldgeber gewonnen werden. Nationale kirchliche Stellen, so auch der deutsche Episkopat ebenfalls. Sie stellten für die Durchführung der *Pilotprojekte* auch erste Summen zur Verfügung. Insgesamt standen 1985 28 Millionen DM zu deren Durchführung zum Abruf bereit. Die polnische Regierung zeigte sich noch während des Kriegszustandes und später nach dessen Aufhebung kompromißbereit. Der polnische Sejm verabschiedete ein eigenes *Stiftungsgesetz*, das auch dem geplanten Landwirtschaftsfonds eine wenigstens im Prinzip eigenständige Verwaltung und Vergabe seiner Mittel ermöglichen sollte.

Doch die Verhandlungen gestalteten sich von Anfang an schwierig, und bald zeigte sich, daß die Regierung auf Verzögerung, nicht auf Verwirklichung setzte. Bis heute ist unklar geblieben, ob sie sich aus freien Stücken und eigenen Überlegungen so verhielt oder ob sie nicht in erster Linie von ihrem sowjetischen Verbündeten dazu gehalten war, ein tatsächlich relativ eigenständiges Hilfsunternehmen unter der Regie der Kirche solchen Bedingungen zu unterwerfen, daß seine Verwirklichung unmöglich wurde.

Auch von unterschiedlichem Engagement und unterschiedlichen Interes-

sen innerhalb der Bischofskonferenz war gelegentlich zu hören. Aus der Umgebung von Primas Glemp weiß man jedenfalls, daß man sich an der Spitze des Episkopats bis zum Schluß bemühte, das Projekt zu verwirklichen und mit der staatlichen Seite einen Kompromiß zu finden. Verschiedene Hürden, die künstlich hochgesetzt wurden, konnten überwunden werden. Dem Verlangen des Staates, die kollektivierete Landwirtschaft wenigstens zum Teil in das Hilfsprogramm einzubeziehen, kam man insoweit entgegen, als z. B. bei der Verteilung von Kunstdünger und Pestiziden in einer bestimmten Region die Staatsgüter selbstverständlich einbezogen werden sollten. Auch in der Frage der Besteuerung und der Zölle gab es Annäherungen. Die kirchliche Seite war bereit, die vom Staat verlangten Zölle für gelieferte Hilfsgüter aus dem Westen zu zahlen.

Letztlich gescheitert ist das Unternehmen an den Zuständigkeitsforderungen der staatlichen Seite. Die Kirche wollte auf jeden Fall daran festhalten, den Landwirtschaftsfonds *eigenständig* zu führen. Sie wäre bereit gewesen, die Hilfsmaßnahmen bzw. auch die einzelnen Projekte mit dem Staat abzustimmen. Aber die Regierung verlangte für sich die Kompetenz-Kompetenz. Der polnische Landwirtschaftsminister sollte in allem das letzte Wort haben. Diesem „Diktat“, so der Primas wörtlich, konnte sich die Kirche nicht fügen.

Die polnische Kirche hofft, die in den jeweiligen Haushalten bereits für die Pilotprojekte vorgesehenen Gelder für eine Reihe von Einzelmaßnahmen verwenden zu können. Gedacht wird dabei z. B. an den Ausbau und die Ausstattung der kircheneigenen landwirtschaftlichen Schulen. So bliebe wenigstens ein Miniatur noch etwas vom alten Projekt übrig. Dieses selbst war wohl von Anfang an zum Mißlingen verurteilt. Ein so großangelegtes Unternehmen in privater Regie, zudem unter dem Dach der Kirche, die in Polen als „natürliche“ Opposition zum herrschenden System fungiert, mußte scheitern – an Systemunverträglichkeit. un

Maßregelung

Bischof Hunthausen muß Zuständigkeiten an Weihbischof abtreten

Wenige Wochen nach der Bekanntgabe des Entzugs der Lehrerlaubnis für den US-Moraltheologen *Charles Curran*, wurde nun eine weitere vaticanische Sanktion gegen einen prominenten Vertreter des US-Katholizismus bekannt, diesmal sogar gegen einen Bischof: Erzbischof *Raymond G. Hunthausen* von Seattle im US-Bundesstaat Washington muß eine Reihe von Zuständigkeiten an Weihbischof *Donald W. Wuerl* abtreten, und zwar die Bereiche Liturgie, kirchliche Gerichtsbarkeit, Priesterausbildung, laiierte Priester, moraltheologische Fragen. In ihrem Ausmaß ist diese Sanktion gegen einen amtierenden Ortsordinarius ungewöhnlich weitreichend. Das Kirchenrecht sieht in can. 403 § 2, der in dieser Formulierung neu ist, vor, daß einem Diözesanbischof „bei Vorliegen schwerwiegender Umstände“ ein Auxiliärbischof gegeben werden kann, der mit besonderen Befugnissen ausgestattet ist.

Vor einem halben Jahr glaubte man noch, der Fall Hunthausen sei nach einer zweijährigen Untersuchung zu den Akten gelegt worden. Im Dezember letzten Jahres hatte der Päpstliche Pronuntius in den USA, Erzbischof *Pio Laghi*, Hunthausen über die Beendigung des Verfahrens gegen ihn in Kenntnis gesetzt. Laghi ermahnte Hunthausen zu größerer Wachsamkeit in Fragen kirchlicher Lehre und erwähnte in dem Zusammenhang eine Reihe von Einzelfragen: Homosexualität, Sterilisation, Sakramentenspendung, Unauflöslichkeit der Ehe. Von sich reden gemacht hatte Hunthausen in den letzten Jahren vor allem durch seine Haltung gegenüber der Rüstungs- und Mittelamerikapolitik der Reagan-Administration. U. a. hatte er sich einem Steuerboykott gegen die nukleare Aufrüstung angeschlossen.

Seinen Gegnern in den USA war Hunthausens Haltung in diesen Fragen seit langem ein Dorn im Auge. Erzbischof Laggi nahm in seinem Brief Hunthausen jedoch in Schutz und rühmte seinen „Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit“.

Zu etwa demselben Zeitpunkt, als das Ergebnis der Untersuchung gegen Hunthausen bekanntgegeben wurde, wurde in Rom ein amerikanischer Priester, *Donald W. Wuerl*, von 1969 bis 1979 Sekretär von Kardinal *John Wright*, dem damaligen Präfekten der Kleruskongregation, von Papst Johannes Paul II. zum Bischof geweiht. Vermutungen über einen Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Hunthausen gab es bereits damals. Wie Hunthausen nun selbst bekannt gab, ging es für den Vatikan von Anfang an darum, Wuerl besondere Aufgaben in der Diözese Seattle zu geben. Er selbst und Wuerl hätten es jedoch für besser gehalten, zunächst hiervon der Öffentlichkeit nichts mitzuteilen, um Wuerl den Beginn seiner Arbeit in Seattle zu erleichtern. Zunächst sei ihm jedoch das Ausmaß und die Qualität der Rolle von Weihbischof Wuerl nicht bekannt gewesen. Erst nach eingehenden Gesprächen habe man ihm bestätigt, daß er Wuerl volle und letztgültige Entscheidungsbefugnis in einer Reihe von Arbeitsgebieten geben solle. Letzte Klarheit habe er vom Nuntius am Rande der Bischofskonferenz in Collegeville im Juni dieses Jahres erhalten. Aus der Bischofskongregation verlautete unterdessen, die Maßnahmen müßten nicht notwendigerweise von Dauer sein. Es wurden aber keine Bedingungen genannt, die erfüllt sein müßten, damit Hunthausen seine Vollmachten wieder voll ausüben könne.

Die teilweise „Entmachtung“ von Hunthausen trifft die US-amerikanische Kirche zu einem heiklen Zeitpunkt. Die Gegner Hunthausens sehen sich durch die römische Entscheidung im Fall Curran in ihren Anliegen bestätigt. Die Gegenseite hat sich zwar massiv mit Curran solidarisiert und wird dies auch mit Hunthausen tun. Ob man Wesentliches damit bewirken kann, ist keinesfalls sicher. Si-

cher ist unterdessen, daß sich die US-Kirche weiter polarisieren wird. Obendrein kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als seien die Vorwürfe gegen Hunthausen aus Teilen der US-Kirche für manchen kaum mehr als Vorwände dafür, um ihn in seinem gesellschaftlichen Anliegen zu treffen. Was man ihm vorwirft, kann seine Geringfügigkeit nur schwer verleugnen. Es wäre fatal, wenn in einem polarisierten binnenkirchlichen Klima wie dem der USA nicht vermittelnde, sondern autoritative Lösungen zur Regel würden. Auch über die USA hinaus könnte dies Signalwirkung haben. Wenn das Bischofsamt wirklich die herausgehobene Bedeutung und Unabhängigkeit besitzt, wie sie in anderen Zusammenhängen gerne herausgestrichen werden, dann kann man nicht beim geringfügigsten Dissens bereits einem Inhaber eben dieses Bischofsamtes seine Vollmachten einschränken. *nt*

Überflüssig

Streit in den USA um Evolution und/oder Schöpfung

Die Liste der Themen, bei denen das Verhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten zum Politikum wird, reißt nicht ab. Beim Obersten Gerichtshof ist ein Verfahren anhängig, in dem ein Gesetz des Bundesstaates Louisiana auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft werden soll. Das Gesetz verpflichtet Lehrer an öffentlichen Schulen, Evolutionstheorie und Schöpfungslehre gleichberechtigt nebeneinander im Unterricht zu berücksichtigen. Dies Gesetz war bereits einmal für ungültig erklärt worden, der Oberste Gerichtshof hob jedoch diese Entscheidung im letzten Jahr auf und kündigte an, daß dieser Fall neu verhandelt werde. Gegner des Gesetzes weisen darauf hin, daß es gegen die Trennung von Staat und Kirche verstoße. In diesem Sinne äußerten sich unlängst auch eine Gruppe von 70 amerikanischen Nobelpreisträgern: In einer Eingabe an

den Obersten Gerichtshof sprachen sie sich gegen eine Vermischung von Wissenschaft und Religion aus. Die Evolutionstheorie sei die einzige Erklärung für die Entwicklung des Menschen und könne darum nicht als eine von mehreren Möglichkeiten neben der biblischen Schöpfungslehre Gegenstand des Unterrichts sein.

Verständlich ist dieser neuerliche Streit nur vor dem Hintergrund der besonderen Situation in den USA. Die Auseinandersetzung zwischen den sogenannten „Evolutionisten“ und „Kreationisten“ war dort immer schon besonders heftig. Neu ist allenfalls, daß lange Zeit versucht wurde, die Evolutionslehre aus den Schulbüchern fernzuhalten, während heute um die Berücksichtigung der Schöpfungslehre gekämpft wird. Wobei z. T. im Zuge eines erstarkenden Fundamentalismus in den USA wieder durchaus ähnliche Verhältnisse anzutreffen sind wie vor 50 oder 60 Jahren: Im Sinne kreationistischer Maximalforderungen wird die Evolutionstheorie hier und da ignoriert und Schulbehörden müssen einige Kraftanstrengungen unternehmen, wenn sie sich mit der Auffassung durchsetzen wollen, daß die Evolutionstheorie als Unterrichtsgegenstand unverzichtbar sei.

In seinen extremen Ausprägungsformen ist dieser Streit ebenso überflüssig wie anachronistisch. Daß zwischen Evolutionstheorie und Schöpfungslehre kein Entweder-Oder möglich ist, gehört inzwischen zu den Selbstverständlichkeiten des Dialogs zwischen Naturwissenschaften und Theologie. Von der Schöpfungslehre kann man keine Angaben über die naturgeschichtliche Abstammung des Menschen erwarten – allerdings macht aber auch die Evolutionshypothese eine religiöse Deutung des Verhältnisses von Gott, Mensch und Schöpfung, wie sie die Bibel kennt, keineswegs überflüssig. Insofern können Evolutionstheorie und Schöpfungslehre auch nicht einfach nebeneinander stehen. Ein solches Nebeneinander erweckt den Eindruck, die beiden Vorstellungen seien in irgendeiner Art austauschbar. Wer sich